

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



22. Jahrgang

Zossen, 07.04.2025

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 07.04.2025

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und
Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-
stadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachungsanordnung Haushaltssatzung 2025	3
Haushaltssatzung der Gemeinde Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2025	4-5

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse
www.zossen.de verfügbar.

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2025 der Stadt Zossen mit dem Haushaltsplan, dem Stellenplan und mit den Investitionsvorhaben wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen mit Beschlussnummer 124/24 am 13.11.2024 beschlossen und mit Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming vom 21.01.2025 genehmigt. Die Satzung wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 67 Abs. 5 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl./07, Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Auf die Bekanntmachung der Anlagen wird verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass jede Person Einsicht in die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zu den Sprechzeiten des Bürgerbüros, Marktplatz 20, 15806 Zossen, nehmen kann.

Zossen, den 13.03.2025



Wiebke Şahin-Connolly
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 25.03.2024 wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	78.137.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	87.550.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	800.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	98.772.300 EUR
Auszahlungen auf	111.395.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	76.699.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	79.132.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.072.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	31.731.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.000.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	531.600 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 15.320.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden in einer eigenen Hebesatzsatzung geregelt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 75.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 1.000.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR festgesetzt.

Zossen, den 13.03.2025



Sahin-Connolly
Bürgermeisterin